

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den  
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

**1811**

72 (7.9.1811)

## A n z e i g e b l a t t

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 72. Samstags den 7<sup>ten</sup> September 1811.

## V e r o r d n u n g e n .

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 18003.) Die Thätigung der Zoll- und Accis- und Umgebungsrevell betr.

Diejenigen Landes- Standes- und Grundherrlichen Aemter, welche mit Vorlage der vierteljährigen Revellthätigungsprotokolle, wie solche durch die Verordnung vom 27ten Mai 1803. Provinzialblatt Nr. 31. vorgezeichnet ist, noch im Rückstand haften, werden hiemit zur unverweilten Erledigung dieses Rückstands angelesen. Mannheim den 31ten August 1811.

In Abwesenheit u. aus Auftrag d. Kreisdirectors. Frhr. v. Stengel. Vdt. Joachim.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 18207.) Die Abhörgebühren der Kirchenrechnungen betr.

Durch einen Beschluß des großherzogl. Ministeriums des Innern, Generaldirectorium vom 12ten v. M. Nr. 6945. ist auf geschene Anfrage über den Bezug der Abhörgebühren bei Lokalkirchen Rechnungen, die Bestimmung dahier erfolgt, daß in der Regel keine andere Gebühr als die in §. 13. der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17ten Juli 1807. festgesetzten Serierengebühr mit 15 fr. statt habe, welche an das Amtsrevisorat abzugeben ist, — daß daher alle übrigen Behörden welche nach der Verordnung vom 11ten Jänner d. J. zu der Abhör mitzuwirken haben, ihre Verrichtungen unentgeltlich zu leisten schuldig sind. Nur da, wo ein demal schon zu den Geschäften des Amtsrevisorats angestellter Diener ist, welcher auf die neue Amtsrevisorats-Besoldung nicht gesetzt, sondern bei dem Sportel- bezug belassen worden ist, kann er für seine Person im Besitz der alten Gebühren bleiben; eben so wenn ein Pfarrer nachweisen kann, daß ihm eine bestimmte Gebühr für die Ab-

hör der Kirchenrechnungen beim Dienstantritt zugesichert wurde, bleibt ihm solche für seine Person, so lange er bei seinem jetzigen Dienste ist. Für jeden, der von nun an angestellt wird, gilt einzig obgedachte Regel, es mag davon bei seiner Anstellung Meldung geschehen oder nicht. Sämmtliche Aemter und bei dieser Rechnungs Abhör mitwirkenden Behörden werden von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach zu achten. Mannheim den 3ten September 1811.

In Abwesenheit u. aus Auftrag d. Kreisdirectors. Frhr. v. Stengel. Vdt. Joachim.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 18236.) Die Fertigung der Testamente nach dem neuen Landrecht betr.

In Gemäßheit Rescripts des großherzogl. Justizministeriums wird folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Notariats- oder Staatschreiberei- Recht haben — seitdem das neue Landrecht Gesetzeskraft hat

1) Die vorher schon aufgestellt gewesenen Notars in allen denjenigen Sachen, die nicht Ausnahmeweise den Revisoraten besonders zugewiesen sind, durchaus, ohne auf einen Bezirk eingeschränkt zu seyn.

2) Jeder Amtsrevisor, und Namens desselben, die zu Fertigung der Inventuren und Theilungen aufgestellten Theilungs-Kommissarien desselben. Wer zu Fertigung dieser Geschäfte aufgestellt und verpflichtet ist, hat daher in seinem Amtsbezirk, aber auch nur in demselben, das Recht der Staatschreiberei und Testaments-Aufnahme; ob derselbe Amtskommissarius, Theilungskommissarius, Amte-

Schreiber, Stadtschreiber heißt, oder welchen Namen er führt, ist gleichgültig.

Zwar ist es Absicht und Wunsch der Gesetzgebung die Stellen der Beamten, die zugleich Richter sind, und die der Amtsrevisoren, welche bloß beurkundende Personen seyn sollten, zu trennen; solches ist aber noch nicht durchgängig geschehen.

Nicht der Beamte eines Orts als Beamter kann daher ein Testament aufnehmen lassen; solches wäre ein testamentum judicialis des alten Rechts, das im neueren nicht mehr statt findet, wie die Verordnung im Regierungsblatt No. X. dieses Jahrs enthält.

Ist aber ein Justizbeamter zugleich Revisor, das heißt, macht er selbst oder durch seine Theilungs-Kommissarien (von gewöhnlichen Scribenten, die bloß das Aktuariat bei dem Amt verstehen, ist die Rede nicht) die Inventuren und Theilungen, so ist er auch die geordnete Person, die als Revisor die letzten Willensmeinungen aufzunehmen hat.

Ein solcher Beamter, Revisor, Theilungs-Kommissär, Amtskommissär, Amtschreiber, oder wie er heißt, handelt aber gegen das Gesetz, und somit ungültig, wenn er zu Zeugen eines Testaments seine eigenen Schreiber nimmt, nach Satz 375. Die bereits aufgenommenen, gegen das Gesetz errichteten Testamente gelten daher vor dem Richter nicht, und sind, wo es möglich ist, in gültiger Form neu zu errichten. Mannheim den 4. September 1811. In Abwesenheit u. auf Ausfrag d. Kreisdirectors.

Frhr. v. Stengel. Vdt. Joachim.  
Fürstlich Salm Krautheimer Amtrevisorat  
Krautheim.

Mancherlei Umständen machen die Erneuerung der Hypothekbücher der Gemeinden Krautheim und Klepsau nöthig. Man hat daher zur Liquidation aller jener Geldanleihen oder sonstiger Forderungen, wofür Güter oder Gebäude in den Gemarkungen der obbesagten Gemeinden gerichtlich verpfändet sind, folgende Tage festgesetzt: Für die Gemeinde Krautheim den 22ten, 23ten, 24ten und 26ten October auf dahiesigem Rathhause, für die Gemeinde Klepsau den 29ten, 30ten, 31ten desselben Monats und 1ten December laufenden Jahrs auf dahiesigem Gemeindehaus. Alle diejenigen, welche gerichtlich gewährte

Schuldverschreibungen oder Obligationen, in welchen Güter oder Gebäude aus den obbenannten Gemarkungen verpfändet sind, der Schuldner mag ein Privat, eine Gemeinde, Stiftung, oder wer immer seyn, besitzen, werden hiermit aufgefodert, dieselben entweder in Urschrift oder in glaubwürdiger und obrigkeitlich vidimirten Abschriften an vorbelegten Tagen und bestimmten Orten der obigen Stelle vorzulegen und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe aus dem Richterscheinen entstehenden Schaden sich selbst zuschreiben müssen, indem die Vorgesetzten und Gerichte der obbenannten Gemeinden ihrer dafür geleisteten Gewähr enthoben und von aller hieraus entstandenen Verantwortlichkeit frei gezählt werden. Krautheim den 28. August 1811.

Herrmann.

Großherzogl. bad. Amortisationskasse Karlsruhe.

Die öffentliche Verlosung der im Jahre 1812. planmäßig zurük zu zahlenden 240 Stück Amortisationskassen Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnten, wird Freitag den 27ten September d. J. in dem großherzogl. Drangeriegebäude nächst der großherzogl. General-Staatskasse, in Beiseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Kommission statt haben, wobei Jedermann freien Zutritt hat. Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnten, werden im Laufe des Jahres 1812, auf den Zinstermin der Obligationen gegen Rückgabe derselben, und deren weitem Zinskoupons, bar im 24 fl. Fuß, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Hrn. Joh. Wilh. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bei Hrn. Joh. Goll u. Söhne, ohne irgend einen Abzug bezahlt. Karlsruhe den 17ten August 1811.

Großherzogl. Amt Schwetzingen.

(N. 4633.) Der Bürger Mich. Fiedler sen. von Neckerau ist durch einen Beschluß des hochtbl. Kreisdirectors vom 4ten Juli N. 12842. für mundtobt in erstem Grade erklärt. Ihm wird daher der Bürger Jakob Fiedler von Neckerau als Beistand beigegeben, ohne welchen derselbe weder vor Gericht rechten, noch Vergleich schließen, Anlehen aufnehmen, Kapittalien erheben, und quititken, Güter veräußern und verpfänden kann. Darnach haben sich diejenigen, welche in den Fall kommen,

Geschäfte, und Verträge mit Mich. Fiedler sen. einzugehen, zu achten. Schwezingen den 26ten August 1811.

Pfister. Vdt. Billig.

#### Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. Stadttamt Heidelberg.

Das Besuch der Verwandten des abwesenden hiesigen Bürgersohn Philipp Haffner um Ueberfommung seines Vermögens betr.

Katharina Mann, Tochter des königl. preussischen Fähndrich und der Sophia Haffner einer hiesigen Bürgerstochter, welche an einen Soldaten verheirathet seyn soll, von ihrem Leben oder Tod so wenig als von ihrem Aufenthalt etwas bekannt ist, diese oder ihre allenfallsige Erben werden hierdurch zu Empfangnahme eines ihnen von einem abwesenden Philipp Haffner zukommenden Vermögens von 317 fl. 20 kr. binnen Jahresfrist dahier vorgeladen, und haben im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß solches den nächsten bekannten Erben in nuznießliche Erbpflege gegeben werden solle. Heidelberg den 31. August 1811.

Pfister. Vdt. Gruber.

Großherzogl. Stadttamt Heidelberg.

(466.) Engelbert Zuffarini, welcher vor etwa 20 Jahren unter dem angenommenen Namen Alberto Silani sich in Triest aufgehalten haben soll, oder dessen allenfallsige Nachkommen werden hiermit aufgefordert, sich zum Empfang eines ihm in dem, von seinem dahier verstorbenen Bruder, dem geh. Hofrath, Doktor und Professor Franz Zuffarini mit seiner nun auch verlebten Ehefrau errichteten wechselseitigen Testament zugedachten Legats von 3000 fl. binnen Jahresfrist dahier behdrend zu melden, oder aber zu gewärtigen, daß die sich hierum gemeldet habende nächste Erben der letztern, in den fürsorglichen Besitz gesetzt werden. Heidelberg den 29. August 1811.

Pfister. Vdt. Gruber.

Großherzogl. Stadttamt Heidelberg.

Da der dasige Schuz- und Handelsjude Wolf Kbb Bomeißler, die in einem mit seinen Gläubigern unterm 15ten resp. 20ten April 1801. gerichtlich abgeschlossenen Nachlaß resp. Aufstands-Vertrag bestimmte Zahlungsfristen, nicht eingehalten, den beträchtlichsten Theil seines Vermögens nach Baiern verbracht und sich selbst dort hin begeben hat, alle selbst von

höherer Stelle erlassenen Requisitionen um Sicherung dieses Vermögens und Auslieferung des Gemeindschuldners fruchtlos waren, daß hier zurück gebliebene Vermögen aber bei weitem nicht zu Tilgung der Schulden hinreicht, so hat großherzogl. hochpreisl. Direktorium des Neckarkreises den diesseitigen Antrag genehmigt, daß der Konkursprozeß wiederholt instruiert, sämtliche Gläubiger aber, welche bayerische Unterthanen sind, von der dahiesigen Masse ab, und in das in Baiern befindliche Bomeißlerische Vermögen verwiesen werden solle. Es wird daher der Konkurs wiederholt rechtlicher Ordnung nach erkannt, und es werden alle jene ausschließlich der bayerischen Unterthanen, welche an den Wolf Kbb Bomeißler aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, aufgefordert Montag den 21ten Oktober l. J. Morgens 9 Uhr sich auf dahiesigem Rathhause einzufinden, die Richtigkeit ihrer Forderung so wie den etwaigen Vorzug nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden, wobei bemerkt wird, daß man den Disk. Advokat. Pfister dahier als gemeinen Prokuratoren für die Gläubiger angeordnet habe. Heidelberg den 29ten August 1811.

Pfister. Vdt. Gruber.

Fürstl. Salm Krautheim. Justizamt Grünsfeld. Gegen Mathes Hefner von Diettighem ist der Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation bei Strafe des Ausschlusses Tagfahrt auf den 11ten September d. J. früh 8 Uhr vor hiesigem Amtswisorate anberaumt. Das zu dieser Konkursmasse gehörige liegenschaftliche Vermögen, bestehend in einem Wohnhause, 7½ Morgen Weinberg, ¼ Morgen Ackerfeld, ¼ Morgen 18½ Ruthen Wiesen und Gärten, wird Tags zuvor, nämlich Dienstags den 10ten September a. c. Mittags 12 Uhr auf dem Gerichtshause zu Diettighem an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Grünsfeld den 17ten August 1811.

Keller. Bernhard.

#### Kaufanträge.

Großherzogl. Gesälvverwaltung Ddenheim. Von Seiten der hiesigen Verrechnung werden folgende entbehrliche Kellerei- Geräthschaften öffentlich versteigert werden, und zwar

Montag den 16ten dieses Morgens 8 Uhr in dem herrschaftlichen Keller zu Ddenheim 5 gute weingrüne in Eisen gebundene Fässer von 21 — 29 und 33 Dhm, sodann Faßleitern, Faßwenden, Faßläge, Faßhahnen von Messing, Schläuche u. dgl.; am nämlichen Tag Vormittags 11 Uhr zu Tiefenbach ebenfalls 5 in Eisen gebundene Fässer, wovon eines 13, drei eilich und dreißig Dhm, und eines 19½ Fuder hält, sodann 1 Fährling und 1 Blasbalg. Am gedachten Tag Nachmittags 3 Uhr zu Eselsberg 3 in Eisen gebundene Fässer von 1 — 2 und 3 Fuder, 1 Fährling, 1. 1½ dhmiges Fäßchen, 1 Wütte von 18 Dhm in Eisen gebunden, und verschiedene andere Kellereigeräthschaften, wie zu Ddenheim, und außer demselben noch 1 Blasbalg und 9 Faßlager. Am Dienstag den 17ten d. Morgens 9 Uhr in dem herrschaftlichen Keller zu Landshausen 7 in Eisen gebundene Fässer von 2. 4. 5 u. 8 Fuder, 2 Fährlinge, verschiedene Kellereigeräthschaften worunter ein gutes großes Kellersaßl. Am nämlichen Tag Nachmittags 2 Uhr zu Rohrbach ein Faß von 18, und eines von 28 Dhm in Eisen, eines von 9 Dhm in Holz, und 2 Fährlinge, nebst verschiedenen Kellereigeräthschaften. Welches den Liebhabern bekannt gemacht wird. Ddenheim den 1ten September 1811.

Das den Haffnerischen Erben zugehörte im Quad. Lit. G. 5. No. 24. gelegene Haus, wird Montag den 9ten September l. J. öffentlich und freiwillig Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dahiesigem Amthause versteigert. Mannheim den 16ten August 1811.

Großherzogl. bad. Stadtmotorsrevisorat.  
Leers.

Künftigen Montag den 9ten dieses Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, so wie die folgenden Tage, werden in der Behausung des verlebten hiesigen Bürgers und Schreinermeister Kunz Lit. C. 4. No. 8. ein bedeutender Vorrath neu gefertigter, zum Theil sehr kostbaren Möbels und sonstiger Schreinerarbeiten, dann die vollständigen Schreinerwerkzeuge, und noch unverarbeitetes Holz jeder Gattung, ferner Weißzeug, Bettung, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Blechgeschirr, mehrere weingrüne Fässer, dann sonstiger Hausrath und

Effekten jeder Art gegen gleich bare Zahlung öffentlich freiwillig versteigert. Mannheim den 2ten September 1811.

Der vor dem ehemaligen Heidelberger Thor auf der Landstraße gelegene Platz zur Kaisersthütte, wird der Erbvertheilung wegen Montag den 9ten September Nachmittags 2 Uhr bei gutem Wetter auf dem Plage selbst, bei regnerischer Witterung aber im Gasthause zum König von Preußen freiwillig an den Meistbietenden versteigert werden. Die Bedingungen sind bei Obergerichtsadvokaten H. n. Dachert einzusehen.

Pachtanträge.

Großherzogl. Amt Ladenburg u. Gefällverwaltung Weinheim.

(N. 3307.) Mittwoch den 18ten d. Morgens 9 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Käferthal die dortige herrschaftliche, und Gemeinbeständerei, nebst den Ueberrieben auf Feudenheimer und Sandhofer Gemarkung, in einen 6jährigen, Michaeli d. J. anfangenden Zeitbestand, zuerst mit den Schäferrei-Gebäuden, dann ohne diese, und zuletzt die Gebäude selbst zu Eienthum mit Genehmigung des Vorbehalt versteigert. Ladenburg u. Weinheim den 3ten September 1811.

Schneid. Gilmann. Apfel.

Die jenseits Neckars und vor dem heidelberger Thore gelegenen städtischen Bestandsäcker, welche auf Martini dieses Jahres ledig werden, sollen den 16ten und 17ten d. und am letztern Tage auch die ehemalige Neckarschanze, die sogenannte Schweinsweide, jedesmal Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in weitem Bestand versteigert werden. Mannheim den 4ten September 1811.

Großherzogl. Stadtrath.  
Reinhardt. Schubauer.

Dienstsachrichte n.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 18231.) Die Errichtung einer Anstalt zu Mosbach zur Bildung künftiger Schullehrer betr.

Der Lehrer bei der reformirten Knabenschule in Mosbach, Kantor Winter, wird zur Aufnahme und Bildung evangelischer Schulpräparanden hiedurch autorisirt und empfohlen. Mannheim den 4ten September 1811.

In Abwesenheit u. aus Auftrag d. Kreisdirectors.  
Frhr. v. Stengel. Vdt. Joachim.